

nenalen Sicherheit eine führende Rolle zu spielen. Allerdings sind die Rahmenbedingungen dafür in Deutschland nicht ideal. Im Vergleich zu Frankreich, Großbritannien und den USA hat Deutschland eine deutlich weniger global ausgerichtete Außenpolitik, nicht zuletzt auf Grund einer über Jahrzehnte vorherrschenden Tradition außenpolitischer Selbstbeschränkung.

Manch einer im Auswärtigen Amt ist sich dessen durchaus bewußt und gesteht selbstkritisch ein, daß man als Anwärter für einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat in manchen Bereichen aktiver und selbstbewußter sein könnte. So muß sich die deutsche Außenpolitik beispielsweise ernsthafter mit der grundlegenden Frage auseinandersetzen, wie das System kollektiver Sicherheit einer Zeit angepaßt werden kann, die von einem dramatischen Ungleichgewicht der Mächte im internationalen System und neuartigen Bedrohungen wie der Verbindung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen geprägt ist. Ein beständiges Pochen auf die Gebote des Völkerrecht reicht allein nicht aus.

Das Auswärtige Amt selbst hat in den letzten Jahren erkennbare Anstrengungen unternommen, um sich institutionell auf die neuen Herausforderungen und Sicherheitsbedrohungen einzustellen. Die Umwandlung der Abteilung für die Vereinten Nationen in die ›Abteilung für Globale Fragen, Vereinte Nationen, Menschenrechte und humanitäre Hilfe‹ beispielsweise war ein wichtiger Schritt, da sie globale Querschnittsthemen wie Konfliktprävention und Terrorismusbekämpfung, die alle im Zusammenhang mit den UN stehen, vereint und in einer Abteilung integriert.

In den nächsten Jahren wird die primäre Herausforderung für das Auswärtige Amt jedoch darin liegen, mehr Zustimmung vor allem in der parlamentarischen Öffentlichkeit für eine aktivere Rolle beim militärischen Krisenmanagement zu gewinnen. Eine Verabschiedung des derzeit im Deutschen Bundestag diskutierten Entsendegesetzes, welches die überhöhen parlamentarischen Zustimmungserfordernisse für Kleinsteinsätze der Bundeswehr senken würde, wäre ein wichtiger Schritt.

Um ein nicht-universelles Menschenrecht

Die deutsch-französische Initiative zum Verbot des Klonens von Menschen

TINIA TOBER

Zwei Jahre nach ihrem Start befindet sich die in den Vereinten Nationen vorgetragene deutsch-französische Initiative zur möglichst umfassenden Ächtung des Klonens von Menschen in der Sackgasse. Zutiefst darüber gespalten, ob neben dem reproduktiven Klonen, das die Staatengemeinschaft einhellig ablehnt, auch das therapeutische Klonen verboten oder nur Kontrollen unterworfen werden soll, bevorzugte es die Generalversammlung im Dezember 2003, das Thema zu vertagen. Dies geschah damit bereits zum zweiten Male. Es ist daher Zeit für eine erste Bilanz – aber auch für den Versuch, die Bruchstellen der Initiative zu untersuchen und hieraus nach Möglichkeit Lehren zu ziehen.

Der wissenschaftliche Hintergrund

Schnelle, oft sensationelle Entwicklungen in Medizin und Genetik wecken Hoffnungen auf neue Heilmethoden für bislang als unheilbar geltende Krankheiten. Das menschliche Erbgut (in seiner Summe ›Genom‹ genannt) ist inventarisiert. Immer schneller und sicherer werden defekte Gene als Krankheitsauslöser identifiziert. Neue Fragen stellen sich:

- Defekte Leberzellen oder Nervenzellen im Gehirn könnten mit Hilfe von Stammzellen ersetzt werden (regenerative Medizin). Was aber, wenn der Preis der Gewinnung von Stammzellen in der Zerstörung von Embryonen liegt?
- Genetisch ausgelöste Krankheiten könnten durch Gentherapie an der Wurzel geheilt werden. Was aber, wenn das Wissen um die Manipulierbarkeit von Genen die Tür dazu öffnet, genetisch maßgeschneiderte Lebewesen herzustellen?

Im Brennpunkt stehen zwei Verfahren: das Klonen menschlicher Embryonen und die künstliche Veränderung der Erbinformation menschlicher Keimbahnzellen (Keimbahnintervention). Die Funktionsfähigkeit beider Verfahren wurde in Tierversuchen (unter anderem mit Schafen, Kühen, Mäusen und Katzen) nachgewiesen. Die ›Erfolgsquote beim reproduktiven Klonen von Tieren ist allerdings sehr gering: etwa 5 vH bei Kühen, etwa 3 vH bei Schafen. Entsprechend häufig sind Fehlgeburten mit zum Teil starken Mißbildungen. Lebensfähig geborene Tiere sterben nach derzeitigem Stand aus unbekanntem Gründen unverhältnismäßig früh.

Auch nach jüngsten Meldungen aus der Republik Korea, daß das Klonen menschlicher Embryonen erstmals gelungen sei, ist weiter-

hin offen, ob das Verfahren zur Anwendungsreife gebracht werden kann und welchen therapeutischen Nutzen es birgt. Im November 2001 meldete die in der Genforschung tätige US-Firma ›Advanced Cell Technologies‹ (ACT), ihr sei erstmals das Klonen menschlicher Embryonen gelungen. Von 41 Eizellen entwickelten sich aber nur neun, davon keine ausreichend, um Stammzellen herauszubilden. Zur Jahreswende 2002/03 gingen Meldungen über die Geburt von (mindestens) zwei geklonten Babies um die Welt. Im Falle der Firma ›Clonaid‹ (hinter der die Sekte der Raelianer¹ steht) erschien der Wahrheitsgehalt nahe Null, im Falle des durch seinen Hang zur fortpflanzungsmedizinischen Extravaganz berühmten Gynäkologen Severino Antinori eher gering. Mitte Februar 2004 meldeten südkoreanische Wissenschaftler, sie hätten in 242 Eizellen einen neuen Zellkern eingepflanzt; von diesen Klonen hätten sich rund 30 zum Blastozysten-Stadium entwickelt. 20 Blastozysten hätten Stammzellen geliefert, aus denen sich eine einzige Stammzell-Linie herstellen ließ. Der Wahrheitsgehalt dieser Meldung ist hoch; allerdings verdeutlicht das Experiment auch, daß die Erfolgsquote bei der Gewinnung von Stammzell-Linien sehr gering ist und es verfrüht ist, von einem Durchbruch zu sprechen. Wie auch immer – seit der Geburt des Klon-Schafes ›Dolly‹ im Februar 1997 muß man davon ausgehen, daß die Geburt eines geklonten Menschen nur eine Frage der Zeit ist. Und möglicherweise gibt es unter dieser Spitze des Eisbergs weitere, noch bedenklichere Entwicklungen, die sich dem Verständnis des Laien weitgehend entziehen. Einmal mehr laufen wir Gefahr, vom wissenschaftlichen Fortschritt überrollt zu werden, bevor wir uns über seine ethischen Grenzen verständigt haben².

Der ethische Hintergrund

Am 26. Juni 2001 vereinbarten Bundesaußenminister Joschka Fischer und sein damaliger französischer Amtskollege Hubert Védrine eine Initiative in den Vereinten Nationen. Beiden ging es um den Einstieg in ein umfassenderes Projekt: bereits am 14. September 2000 hatte Fischer vor der UN-Generalversammlung eine internationale Konvention zu den ethischen und menschenrechtlichen Fragen der Gentechnik angeregt³. Der französische Staatspräsident Jacques Chirac forderte wiederholt die Ausarbeitung einer umfassenden Bioethik-Konvention unter der Ägide der UNESCO.

Fischer und Védrine konzentrierten sich jedoch mit Bedacht darauf, in der UN-Generalversammlung zunächst ein rechtlich verbindliches Verbot nur des reproduktiven Klonens anzustreben. Vorarbeiten der UNESCO hatten verdeutlicht, welche Teile der Gesamtproblematik international entscheidungsreif sind und welche nicht. Die – politisch einflußreiche, aber rechtlich unverbindliche – »Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte« (Humangenom-Erklärung) vom 11. November 1997⁴ verbietet Praktiken, die gegen die Menschenwürde verstoßen, und hebt hierbei explizit das reproduktive Klonen hervor. Eine Ächtung auch des therapeutischen Klonens und der Keimbahnintervention war international nicht konsensfähig. Im Oktober 2001 stellte Ida Ryuichi, Vorsitzender des Internationalen Bioethik-Komitees der UNESCO (International Bioethics Committee, IBC), fest: »Angesichts weltweiter Werteunterschiede selbst zu grundlegenden Fragen wie den Vorstellungen über Leben und Tod erscheint ein allgemeingültiges Normengefüge schwer vorstellbar.«

Diese Aussage spielt auf Werteordnungen an, in denen der Embryo keinen absoluten Schutz genießt: weil der Embryonenschutz gegen den therapeutischen Nutzen abgewogen wird (Vorstellung vom ethisch zu rechtfertigenden Opfer), weil der wenige Tage alte Embryo nicht als menschliches Leben gilt (herrschende islamische Auffassung der Menschwerdung ab dem Zeitpunkt der Beseelung, die erst nach einigen Wochen stattfindet), oder weil – beispielsweise im Buddhismus – das Leben nicht als Geschenk Gottes gilt.

Selbst Europa, ein kulturell recht homogener Raum, ist von einem Konsens weit entfernt. Die Spannweite reicht von Großbritannien, das Forschung zum therapeutischen Klonen im Rahmen gesetzlicher Kontrollen billigt, bis zu Deutschland und Spanien, die das Klonen menschlicher Embryonen ungeachtet der Zweckbestimmung verbieten. Zwar verfügt Europa als einzige Region der Welt über einschlägige rechtsverbindliche Normen. 1998 beschloß der Europarat in Ergänzung seines Biomedizin-Übereinkommens ein Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen⁵. Den amtlichen Erläuterungen zufolge bezieht es sich allerdings nur auf das reproduktive Klonen. Die Verwendung embryonaler Zellen in Klonversuchen soll einem späteren Zusatzprotokoll vorbehalten bleiben. Auch die EU-Grundrechtscharta⁶ hebt im Rahmen des »Rechts auf Unversehrtheit« (Artikel 3) ausdrücklich und ausschließlich das Verbot des reproduktiven Klonens hervor.

Am 3./4. Juni 2002 organisierten das Auswärtige Amt und der Quai d'Orsay in Berlin das Symposium »Auf dem Weg zu einer globalen Bioethik?«. Es ging darum festzustellen, wie weit der globale Konsens zu bioethischen Themen reicht. Der Befund von 70 unabhängigen Experten aus allen Kontinenten und der Ethikräte Deutschlands und Frankreichs lautete erneut, daß es einen Konsens zum Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen gibt, nicht aber zum therapeutischen Klonen oder zur Keimbahnintervention⁷.

Der juristische Hintergrund

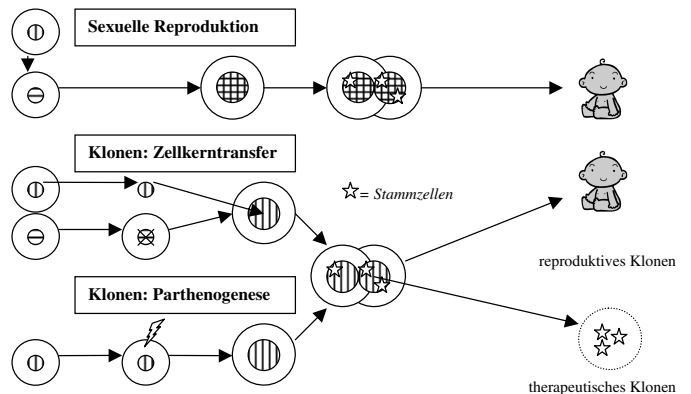
Die Begrenztheit des weltweiten Konsenses spiegelt sich wider in der Spärlichkeit internationaler Leitsätze. Auf folgende sei hingewiesen:

- Die (mittlerweile mehrfach überarbeiteten) »Ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen« des Weltärztebunds von 1964⁸ enthalten Standsregeln für Ärzte und medizinische Forscher. Experimente und Behandlungen, bei denen das Risiko nicht beherrschbar ist oder den möglichen Nutzen übersteigt, gelten als unethisch.
- Die WHO erkennt zwar an, daß jegliches Klonen ethische und medizinische Probleme aufwirft, konnte sich aber 1998 in ihrer Resolution WHA 50.37⁹ und in Folgeresolutionen nur auf eine Verurteilung des reproduktiven Klonens verständigen.

Das nationale Recht zum Verbot des Klonens ist uneinheitlich. In Deutschland sind alle Formen des Klonens sowie die Keimbahnintervention durch das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Embryonenschutzgesetz¹⁰ verboten. Neben Deutschland verbieten etwa zwei

Klonen

Bei der herkömmlichen (sexuellen) Reproduktion beginnt die weibliche Eizelle, sich nach der Verschmelzung mit der männlichen Samenzelle durch Zellteilung zu einem Embryo zu entwickeln – mit den kombinierten Erbinformationen von Mann und Frau. Anders beim Klonen: hier wird die Eizelle dazu gebracht, sich *asexuell* zu entwickeln. Entweder, indem man einer Körperzelle des Spenders den Zellkern entnimmt und in eine entkernte Eizelle einpflanzt (Zellkern-Transfer), oder indem man eine Eizelle chemisch oder elektrisch so stimuliert, daß sie sich ohne Befruchtung zu teilen beginnt (Parthenogenese).



In beiden Fällen trägt der geklonte Embryo die Erbinformationen nur eines (bereits bestehenden) Lebewesens, nicht, wie bei der sexuellen Reproduktion, eine neue, einzigartige Mischung der Erbinformationen von Vater und Mutter. Der (nach welcher Methode auch immer) geklonte Embryo kann zwei Zweckbestimmungen haben:

- wird er bis zur Geburt ausgetragen, spricht man vom *reproduktiven Klonen*;
- wird er dazu benutzt, ihm Stammzellen zu entnehmen, spricht man vom *therapeutischen Klonen*. Der zu diesem Zeitpunkt 5 bis 9 Tage alte beziehungsweise etwa 200 Zellen umfassende Embryo wird dabei zerstört. *Stammzellen* sind universelle Zellen, die sich in eine Vielzahl von Spezialzellen (z.B. Nerven-, Leber-, Blut- oder Knochenzellen) fortentwickeln können. Man findet sie im Embryo (embryonale Stammzellen) und in Teilen des erwachsenen Körpers, etwa in Blut, Knochenmark und Plazenta (adulte Stammzellen). Mit Hilfe der Stammzellen will man kranke Körperzellen (z.B. Nervenzellen bei der Alzheimer-Krankheit) durch gesunde ersetzen. Wenn man die Stammzellen einem geklonten Embryo entnimmt, der die Erbinformationen des Patienten trägt, hofft man, die Abstoßung durch dessen Immunsystem zu umgehen. Bei Verwendung adulter Stammzellen (aus dem Körper des Patienten) stellt sich das Problem der Immunabstoßung nicht.

Keimbahnintervention

Die Keimbahnintervention geht einen Schritt weiter. Hier wird nicht eine vorhandene Zelle »kopiert«, sondern das in der Zelle vorhandene Gen-Material verändert. In Körperzellen hat die »Reparatur« eines Gens eine wichtige therapeutische Funktion. Bedenklich ist die Genmanipulation in fortpflanzungsrelevanten Zellen (Keimbahnen), also in der Eizelle, im Spermia oder im frühen Embryo. Hier könnte die Genmanipulation nicht nur zur Ausschaltung defekter Gene genutzt werden, sondern auch zur Herstellung einer gewissermaßen maßgeschneiderten Spezies Mensch, die in der Natur nicht vorkommt, mit Erbeigenschaften, die unwiderruflich an die nächste Generation weitergegeben werden.

*

Beide Techniken durchbrechen den Jahrmillionen alten Prozeß der Evolution, der sich dadurch auszeichnet, daß im Zuge der geschlechtlichen Fortpflanzung männliche und weibliche Erbinformationen in immer neuen Zufallskombinationen zusammentreffen, was zum Entstehen von jeweils einzigartigen Lebewesen führt. Diese Varianz hat bislang, in Zeiträumen von Hunderttausenden von Jahren gesehen, entscheidend dazu beigetragen, daß die Gattung Mensch sich an eine sich stetig wandelnde Umwelt angepaßt und somit überlebt hat. Eine Abkehr von der Evolution läge auch darin, wenn die Gene verschiedener Spezies vermischt und somit Zwitter (Chimären, Hybride) geschaffen werden, die es in der Natur nicht gibt: »Krokofanten«. Auch das ist mittlerweile mehr als reine Theorie.

Dutzend Staaten das Klonen, entweder insgesamt (so Irland, Kanada, Norwegen, Schweiz, Spanien) oder beschränkt auf das reproduktive Klonen (darunter China, Großbritannien, Israel, Japan, Korea (Republik), Schweden). Freilich ist auch in Staaten mit Totalverbot der Schutz des frühembryonalen Lebens nicht absolut: im Rahmen der – legalen – künstlichen Befruchtung (In-vitro-Fertilisation) werden bereits befruchtete, aber überzählige Eizellen vernichtet. Die Herstellung von Embryonen für Forschungszwecke ist außer in Deutschland und Frankreich beispielsweise auch in Österreich und Brasilien verboten. Die Verwendung von Embryonen, die im Zuge künstlicher Befruchtung überzählig bleiben, ist dagegen in einigen Staaten ausdrücklich erlaubt, so in Finnland, Schweden und Spanien.

In den Vereinigten Staaten, dem klontechnisch fortgeschrittensten Land, ist es zwar durch Haushaltsgesetze und Präsidialerlaß verboten, Bundesmittel für die Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken und für reproduktives Klonen zu verwenden. Ein Bundesgesetz, das die weitaus bedeutendere privat finanzierte Forschung untersagt, gibt es bislang nicht, wohl aber eine Reihe sich zum Teil widersprechender einzelstaatlicher medizin- und patentrechtlicher Normen. Dem Kongreß liegen seit geraumer Zeit konkurrierende Gesetzesinitiativen vor; es ist unwahrscheinlich, daß eine von ihnen noch in dieser Legislaturperiode angenommen wird.

Der Aufbruch

Deutschland und Frankreich lancierten ihre Initiative zügig und problemlos. Ihrem Antrag vom 7. August 2001¹¹, den neuen Tagesordnungspunkt ›Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen‹ in die Agenda der Generalversammlung der Vereinten Nationen aufzunehmen, wurde am 10. September 2001 einvernehmlich stattgegeben. Das Thema wurde dem für Rechtsfragen zuständigen 6. Hauptausschuß zugewiesen.

Induktiver Verhandlungsprozeß

In einer weiteren entscheidenden Weichenstellung schlugen Deutschland und Frankreich einen induktiven Verhandlungsprozeß vor: statt den Verhandlungspartnern einen vorformulierten Konventionentwurf vorzulegen, sollte im Wege eines gemeinsamen Lernprozesses ein Konsens gebildet werden. Dieses Vorgehen stellte in Rechnung,

daß die Kodifizierung bioethischer Sachverhalte für die Generalversammlung absolutes Neuland war und die notwendige Fachkenntnis der Verhandlungsführer nicht unterstellt werden konnte.

Konkret schlugen Deutschland und Frankreich vor, zunächst – möglichst binnen eines Jahres – ein Verhandlungsmandat zu erarbeiten, das die in der Konvention zu behandelnden Rechtsfragen absteckt. Dem wiederum sollte eine Anhörung unabhängiger Experten aus den Bereichen Genetik und Bioethik vorangehen.

Nach kurzen Verhandlungen nahm der 6. Hauptausschuß am 19. November einvernehmlich einen von Deutschland und Frankreich vorgelegten Entschließungsentwurf an, der dann am 12. Dezember 2001 vom Plenum der Generalversammlung als Resolution 56/93 ohne förmliche Abstimmung angenommen wurde. Er enthielt folgende Kernelemente:

- Fokussierung auf das Verbot des reproduktiven Klonens;
- Einberufung eines Ad-hoc-Ausschusses für Ende Februar 2002 mit dem Auftrag, auf der Grundlage »einer Aufstellung der ... zu regeln den rechtlichen Fragen« und unter Berücksichtigung der einschlägigen »bereits vorhandenen internationalen Rechtsinstrumente« die »Ausarbeitung eines Verhandlungsmandats ... zu prüfen«;
- Sachverständigen-Anhörung zum Auftakt der Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses.

Eindrucksvoll ist die Zahl der Länder, die gemeinsam den Resolutionentwurf im Ausschuß einbrachten: es waren 50 Staaten aus allen Regionalgruppen. Unter denen, die sich als Miteinbringer mit der deutsch-französischen Initiative identifizierten, waren einige ihrer später unerbittlichsten Widersacher, so Spanien und Costa Rica.

Erste Tagung des Ad-hoc-Ausschusses

Die erste Beratungsrunde des neuen Nebenorgans der Generalversammlung, das vom 25. Februar bis zum 1. März 2002 zusammentrat¹², gliederte sich in drei Abschnitte:

- die Anhörung der von UNESCO und WHO benannten unabhängigen Genetik- und Bioethik-Experten¹³;
- die allgemeine Aussprache und
- die Diskussion der im Rahmen einer Konvention zu behandelnden Rechtsfragen anhand eines von Deutschland und Frankreich vorgelegten Dokuments¹⁴ (das nicht vertieft diskutiert, aber in seinen Umrissen gebilligt wurde).

Der unmittelbare Ertrag der Sachverständigenanhörung und der Aus-



Die während der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung (1990-1999) erarbeiteten Ansätze wurden auch in der Folgezeit fortgeführt. Hierzu gehörte die vom Auswärtigen Amt in Zusammenarbeit mit dem Deutsche Komitee für Katastrophenvorsorge und dem zum Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) der UN gehörenden Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie ausgerichtete Zweite Internationale Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen (Second International Conference on Early Warning, EWC II). Sie fand vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Bonn im ehemaligen Plenarsaal des Bundestags statt. Über 400 Wissenschaftler und Politiker diskutierten die Möglichkeiten und Wege einer verbesserten Integration der Frühwarnung in die praktische Politik. Als eines der Ergebnisse der Konferenz wird ein Frühwarnbüro der Vereinten Nationen in Bonn seine Arbeit aufnehmen; hier sollen die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Frühwarnung vor Naturkatastrophen aus der ganzen Welt gesammelt und die Aktivitäten koordiniert werden. – Im Bild v.l.n.r.: Hans-Joachim Daerr, für die Vereinten Nationen zuständiger Abteilungsleiter im Auswärtigen Amt; Bundesumweltminister Jürgen Trittin; Jan Egeland, Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator.

sprache lag vor allem darin, die wissenschaftlichen und ethischen Grundlagen klarer zu erfassen. Insbesondere vermittelten die Experten Verständnis dafür, daß ein geklonter Mensch ein mit ebensolchen Rechten ausgestatteter Mensch wie jeder andere und jedenfalls kein ›Monster‹ ist, sondern daß das eigentlich Monströse im Verfahren als solchem liegt, in seinen Motiven, in den unermesslichen psychologischen Auswirkungen auf den geklonten Menschen und in den beispiellosen gesellschaftlichen Auswirkungen.

➤ Verfahren

Schwerste Besorgnisse hinsichtlich des Klon-Verfahrens betrafen vor allem die Aussicht, daß durch Klonen und Genmanipulation die Spezies Mensch sich selbst mit unabsehbaren Folgen verändern könnte – religiös ausgedrückt: daß in die Schöpfung eingegriffen wird. Ebenso schwere Bedenken galten der extrem hohen Mißbildungsgefahr, die für sich bereits ausreicht, um das Klonen als grausam und unethisch einzustufen, sowie der Gefahr, daß sich ein Markt für Eispenden herausbildet, bei dem gerade den Frauen der Dritten Welt neue Formen der materiellen und medizinischen Ausbeutung drohen. Mehrere Delegationen sprachen die Warnung aus, daß die Hinnahme des therapeutischen Klonens die Schranken auch für reproduktives Klonen beseitigen könne. Forschung an embryonalen Stammzellen sei obendrein überflüssig, da man ebensogut, wenn nicht sogar besser, mit adulten Stammzellen forschen könne¹⁵. Schließlich bezeichnete es eine Reihe von Delegationen als verwerflich, daß im Zuge des therapeutischen Klonens Embryonen zerstört werden. Dem hielten andere – wortführend war Singapur – entgegen, daß das Bemühen um ein Ausloten aller therapeutischen Möglichkeiten eine sittliche Pflicht sei.

➤ Motive

Zu den möglichen Motiven für reproduktives Klonen (Erfüllung des Kinderwunsches, Erzeugung maßgeschneiderter Menschen, Selbstverewigung) war es allgemeine Ansicht, daß diese Motive sich entweder auch auf anderem Wege befriedigen lassen (Kinderwunsch) oder wegen des eklatanten Mißverhältnisses zwischen egoistischer Erwartung und der dem geklonten Menschen auferlegten Last inakzeptabel sind.

➤ Psychologische Auswirkungen

In den psychologischen Auswirkungen des Geklon-Seins sahen einige Experten den eigentlichen Eingriff in die Menschenwürde. Der geklonte Mensch kann durch Beobachtung seines (notwendigerweise älteren) ›Originals‹ bezüglich aller genetisch determinierten Lebensumstände (Krankheiten, Lebenserwartung) gewissermaßen in seine eigene Zukunft blicken. Dadurch wird er in einen prädestinierten Lebensentwurf gezwängt, der je nach den Umständen psychisch nur schwer auszuhalten ist und die Entscheidungsfreiheit – die ja zu einem guten Teil auf der Unkenntnis der Zukunft beruht – ganz erheblich einschränkt. Insofern ist die Situation eines Klons anders als die eineiiger Zwillinge, die biologisch gesehen zwar sozusagen natürliche Klone sind, aber gleichzeitig leben und nicht zeitlich versetzt.

➤ Gesellschaftliche Auswirkungen

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Auswirkungen wiesen Delegierte vor allem auf mögliche Formen der Diskriminierung hin: zu Lasten des geklonten Menschen (auf Grund des Stigmas seiner Erzeugung), zu Lasten des genetisch im ›Naturzustand‹ belassenen Menschen, der durch Hautfarbe, eine Behinderung oder sonstige Eigenschaften vom ›Ideal‹ (welchem?) abweicht, oder zu Lasten von Menschen aus Entwicklungsländern hinsichtlich des Zugangs zu möglichen therapeutischen Anwendungen der Gentechnik. Manche Staatenvertreter hielten es für inakzeptabel, daß die Familie als traditionelle Fortpflan-

zungsgemeinschaft durch neue Formen der Reproduktion, die weder auf einer gemischtgeschlechtlichen Gemeinschaft noch auf herkömmlichen Verwandtschaftsbeziehungen beruhen, in Frage gestellt wird.

Die Wende

Neuer Kurs der USA

Bald nach Arbeitsaufnahme des Ad-hoc-Ausschusses nahmen die Vereinigten Staaten einen ebenso überraschenden wie drastischen Kurswechsel vor. Hatten sie bis dahin hinhaltenden Widerstand gegen ein wie auch immer geartetes Übereinkommen geleistet, so traten sie nun dafür ein, jegliches Klonen in einer einzigen Konvention zu verbieten und dabei zwischen reproduktivem und therapeutischem Klonen nicht zu differenzieren.

Diese neue Position, die die USA gemeinsam mit Spanien, einer Reihe lateinamerikanischer und afrikanischer Staaten sowie dem Heiligen Stuhl vertraten, bedeutete einen folgenreichen Einschnitt. Sie stellte das von Deutschland und Frankreich angestrebte Ziel, mit der gebotenen Dringlichkeit ein möglichst universelles Rechtsinstrument auszuarbeiten¹⁶, nicht nur in Frage, sondern führte geradezu von ihm weg. Da es für ein umfassendes, auch das therapeutische Klonen einbeziehendes Verbot weltweit keinen Konsens gibt, lief die Forderung nach einem Totalverbot entweder auf ein langes, möglicherweise ergebnisloses Tauziehen bezüglich einer universell akzeptablen Verhandlungsgrundlage hinaus, oder auf kurze Verhandlungen, jedoch ausschließlich im Kreis von Befürwortern eines Totalverbots, das heißt unter Ausschluß wichtiger Forschungsstaaten (wie zum Beispiel Großbritannien, China, Japan oder Brasilien) – eine Verhandlungssituation, die mit der Aushandlung eines Verbots von Nuklearwaffen ohne Beteiligung der Atomkräfte verglichen wurde. Mancher Staatenvertreter fragte sich, ob die USA beabsichtigten, die deutsch-französische Initiative nun mit dem Mittel der Überfrachtung statt dem der Aushöhlung zu Fall zu bringen. In Wahrheit dürfte es sich um mehr als reine Taktik, nämlich um einen grundsätzlichen Wechsel des Verhandlungsziels gehandelt haben. Denn anders als beim deutsch-französischen Ansatz, den weltweit gegebenen ›größten gemeinsamen Nenner‹ zügig in Konventionsform umzusetzen, lag das Ziel der USA darin, diesen Nenner im Zuge einer längerfristigen Überzeugungskampagne in der Substanz zu modifizieren.

Neues deutsch-französisches Angebot

Deutschland und Frankreich beharrten darauf, daß eine Konsenslösung gefunden werden müsse und unterbreiteten ein neues Verhandlungsangebot¹⁷. Es sah vor, die Bedenken hinsichtlich des therapeutischen Klonens aufzugreifen und einen zweistufigen Verhandlungsprozeß in Gang zu setzen. Dessen erste Phase würde sich, idealerweise binnen eines Jahres, mit den konsensualen und damit schnell zu lösenden Fragen (reproduktives Klonen) beschäftigen. Die zweite, unmittelbar anschließende Phase würde sich den umstritteneren Fragen (therapeutisches Klonen) zuwenden. Dieses Angebot wurde um Elemente angereichert, die insbesondere in der Übergangsphase zwischen der ersten und der zweiten Konvention von Bedeutung »sein würden«: erstens eine Aufforderung an alle Staaten, aus ihrer Sicht unethische Formen des Klonen unverzüglich per nationalem Gesetz zu verbieten, zweitens der ausdrückliche Ausschluß des Umkehrschlusses, daß aus einem zunächst auf das reproduktive Klonen beschränkten Verbot auf die Erlaubtheit des therapeutischen Klonens geschlossen werden dürfe.

Der Bundestag unterstützte diesen neuen Ansatz mit Beschluß vom 4. Juli 2002¹⁸. Von Deutschland und Frankreich im Sommer 2002 weltweit durchgeführte diplomatische Demarchen zeigten, daß der neue Ansatz auf breite Zustimmung stieß. Allerdings erwies es sich auch, daß für diejenigen Staaten, die gegenüber Verhandlungen zum therapeutischen Klonen starke Vorbehalte haben (so Großbritannien, China, Japan, Schweden), nun die Schmerzgrenze erreicht war. Die

Reaktion der USA und Spaniens blieb bis zum Beginn der zweiten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses offen.

Zweite Tagung des Ad-hoc-Ausschusses

Vom 23. bis 27. September 2002 traf sich der Ad-hoc-Ausschuß – diesmal als ›Arbeitsgruppe des 6. Hauptausschusses‹ firmierend – zu seiner zweiten Zusammenkunft¹⁹. Die Mehrheit der Delegationen unterstützte das revidierte deutsch-französische Angebot. Aber die Vereinigten Staaten, Spanien und einige weitere Delegationen lehnten es mit großer Unnachgiebigkeit ab. Von deutscher Seite ventilierte Kompromisse – parallele (statt konsekutiver) Verhandlungen über zwei Konventionen; Verhandlungen über eine einzige, aber mit ›Opting-in‹ beziehungsweise ›Opting-out‹-Klauseln versehene Konvention – wurden von den USA diskussionslos verworfen. Damit schien die rasche Erzielung eines Verhandlungsergebnisses kaum noch möglich, erst recht, nachdem die USA, Spanien und die Philippinen einen eigenen, konkurrierenden Resolutionsentwurf²⁰ eingebracht hatten, der Verhandlungen über eine Konvention zum Verbot sämtlichen Klonens vorsah.

Damit waren die Alternativen abgesteckt. Die inhaltliche Auseinandersetzung kam praktisch zum Erliegen. Hoffnungen, der Heilige Stuhl werde sich als Vermittler in letzter Minute betätigen, wurden in New York enttäuscht. Die Anhänger der konkurrierenden Resolutionsentwürfe bemühten sich nun, für ihren jeweiligen Ansatz eine Mehrheit zu finden. In dieser schwierigen Lage beriet Anfang November 2002 die rund 50 Staaten umfassende ›Gruppe der Freunde‹ der deutsch-französischen Initiative erneut über das weitere Vorgehen. Sollte die Herausforderung der förmlichen Abstimmung, auf die die USA zusteuernten, angenommen werden? Dafür sprach, daß die Abstimmung (wenn auch nicht besonders eindrucksvoll) gewonnen werden konnte; dafür sprach vor allem, daß im Wettlauf gegen unverantwortliche Wissenschaftler kein einziges Jahr verloren werden durfte. Dagegen sprach, daß es wenig sinnvoll erschien, im Kreise einer zutiefst gespaltenen UN-Mitgliedschaft Verhandlungen über eine menschenrechtliche – und damit definitionsgemäß Universalität anstrebende – Konvention zu führen. Die Freundesgruppe empfahl schließlich nahezu einmütig, wenn auch schweren Herzens, eine Vertagung der Initiative anzustreben, um die Chance zum Konsens und damit zur universellen Akzeptanz des künftigen Rechtsinstruments offen zu halten. Auch die USA stimmten dem Vertagungsvorschlag zu. Daraufhin beschloß die Generalversammlung am 7. November 2002, das Thema um ein Jahr zu vertagen, also auf den Herbst 2003.

Dritte Tagung des Ad-hoc-Ausschusses

Die dritte Sitzungsrunde des Ad-hoc-Ausschusses fand vom 29. September bis zum 3. Oktober 2003 statt²¹ und bot, wie von vielen befürchtet, überwiegend ein Déjà-vu-Erlebnis. Neu war, daß diejenigen Staaten, die ein ergebnisoffenes Verhandlungsmandat anstreben – konkret: eine Kombination aus Verbot des reproduktiven und Reglementierung des therapeutischen Klonens – sich nun unter belgischer Führung mit einem eigenen Resolutionsentwurf²² artikulierten, in Konkurrenz zu dem abermals vorgelegten Entwurf der Vereinigten Staaten und Costa Ricas²³. Deutschland und Frankreich boten einen weiteren Kompromiß an, nämlich Verhandlungen über eine einzige Konvention mit dem möglichen Inhalt eines Verbots des reproduktiven Klonens und einer möglichst weitgehenden Beschränkung des therapeutischen Klonens. Mit diesem Vorschlag setzte die deutsche Delegation einen vom Bundestag am 20. Februar 2003²⁴ erteilten Auftrag um. Dieser ging dahin, die Initiative gemeinsam mit Frankreich auf der Grundlage eines abermals revidierten Verhandlungsangebots fortzuführen mit dem Ziel eines »möglichst umfassenden Klonverbots«, dem »möglichst viele Staaten« zustimmen können. Der zweifache Gebrauch des Wortes ›möglichst‹ drückte

die realistische Einschätzung aus, daß ein völliges, konsensuales Klonverbot weiterhin nicht zu haben ist. Neu an der Debatte war auch, daß sich erstmals Stimmen aus der Wissenschaft zu Wort meldeten. 40 Nobelpreisträger und 60 nationale Akademien der Wissenschaft (darunter diejenige der USA) warnten davor, die Tür zur embryonalen Stammzellforschung voreilig zuzuschlagen.

Nachdem die Aussprache über die konkurrierenden Resolutionsentwürfe und den deutsch-französischen Kompromiß sehr bald in die bekannten antagonistischen Bahnen geriet, beschloß der 6. Haupt-

1 Nach Ansicht der Raelianer stammen die Menschen aus Laboratorien des Planeten Elohim. Die Bewohner Elohims sollen den Sektenführer Rael (Claude Vorilhon) beauftragt haben, auf der Erde durch Klonen ihre Unsterblichkeit sicherzustellen.

2 Ausführlicher hierzu das Gespräch der Wochenzeitung ›Die Zeit‹ mit Jürgen Habermas über Gefahren der Gentechnik und neue Menschenbilder (Auf schiefer Ebene, ›Die Zeit‹ v. 24.1.2002, S. 33).

3 ›Die Gentechnik hat das Potential, die Medizin und die Landwirtschaft zu revolutionieren. Zugleich wirft sie wie keine andere Technologie ethische und menschenrechtliche Fragen auf. ... Warum denken wir in den Vereinten Nationen nicht ernsthaft darüber nach, eine völkerrechtliche Konvention zu schaffen, die die Gentechnik sinnvoll fördert, die Freiheit der Forschung und ihrer Erkenntnisse sichert und zugleich ein ethisches Fundament definiert und den Schutz gegen Mißbrauch garantiert?« Joseph Fischer, Friedenseinsätze brauchen ein robustes Mandat. Rede des deutschen Außenministers vor der 55. UN-Generalversammlung (14. September 2000), VN 6/2000 S. 202. Vgl. auch die Rede Fischers auf der 6. Deutsch-niederländischen Konferenz (Potsdam, 28.2.2002) zum Thema ›Beginn und Ende des Lebens‹: »Meine These ist, daß wir im Bereich der Gen- und Biotechnik international, möglichst universal rechtlich verbindliche Regeln brauchen. ... Mit der deutsch-französischen Initiative gegen das reproduktive Klonen haben wir einen ersten Schritt in diese Richtung versucht.«

4 Die Humangenom-Erklärung findet sich im Internet unter dieser Kennung: www.unesco.de/c_bibliothek/dek_genom.htm.

5 Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen; englischer Originaltext unter: conventions.coe.int/Treaty/EN/CadreListeTraites.htm (Treaty no. 168). Deutsche Fassung im schweizerischen Bundesblatt: www.admin.ch/ch/d/ff/2002/352.pdf. Art. 1 verbietet »jede Intervention, die darauf gerichtet ist, ein menschliches Lebewesen zu erzeugen, das mit einem anderen lebenden oder toten menschlichen Lebewesen genetisch identisch ist«. Das Zusatzprotokoll haben bis Ende Januar 2004 14 der 45 Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert, darunter weder Deutschland noch Frankreich – auch nicht die USA, die das Zusatzprotokoll als Beobachterstaat ratifizieren könnten. 15 weitere Staaten (darunter Frankreich und die Schweiz, nicht aber Deutschland) haben das Zusatzprotokoll unterzeichnet. In Kraft getreten ist es am 1.3.2001.

6 ue.eu.int/df/default.asp?lang=de.

7 Abschlusserklärung des Forums: www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe_archiv/archiv_id=3246.

8 www.bundesaeztekammer.de/30/Auslandsdienst/92Helsinki2002.pdf.

9 www.who.int/gb/EB_WHA/PDF/WHA51/ear10.pdf.

10 www.bba.de/gentech/eschg.pdf.

11 UN Doc. A/56/192 v. 7.8.2001

12 Zusammenfassung von Verhandlungsverlauf und -ergebnissen im Abschlußbericht: A/57/51 v. 8.3.2002.

13 Arthur Caplan (USA; 1993-95 Vorsitzender der ›American Association of Bioethics‹); Leonardo D. De Castro (Philippinen; Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität der Philippinen, Mitglied des IBC); Cesar Nombela (Spanien, Professor für Pharmazie an der Complutense-Universität Madrid); Carmel Shalev (Israel, Professorin für Medizinrecht an der Universität Tel Aviv, Ethikberaterin der WHO); Fernando Zegers-Hochschild (Chile, Dozent für Medizin an der Katholischen Universität Chiles, Mitglied verschiedener Ethikbeiräte).

14 List of issues that may be addressed in the Convention, A/AC.263/2002/DP.1 v. 13.2.2002; auch wiedergegeben im Anhang zum Abschlußbericht (Anm. 12).

15 Hierüber gibt es eine breite wissenschaftliche Debatte, die bislang allerdings noch kein schlüssiges Ergebnis hervorgebracht hat.

16 Ein internationales Verbot wird das reproduktive Klonen per se nicht stoppen (genausowenig wie ein Straftatbestand die Begehung einer Straftat völlig zu verhindern vermag). Aber eine Konvention kann genau wie ein Strafrechtsnorm wirksam abschrecken (Beseitigung etwaiger Unklarheiten darüber, wo die Grenzen der Forschungsfreiheit verlaufen; Umsetzung der Bestimmungen der Konvention in das innerstaatliche Sanktionsinstrumentarium) und obendrein den Sumpf der in aller Regel privaten Finanzierung von Klonexperimenten austrocknen.

17 Wortlaut dieses im Zuge der Verhandlungen weiter modifizierten Vorschlags in A/C.6/57/WG.1/CRP.1/Rev.1, als Anlage I in A/C.6/57/L.4 v.30.9.2002 enthalten; Endfassung in A/C.6/57/L.8 v. 8.10.2002.

18 Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 14/9682.

19 Abschlußbericht: A/C.6/57/L.4 (Anm. 17).

20 A/C.6/57/L.3 v. 27.9.2002. Die endgültige Liste der diesen Vorschlag unterstützenden Staaten findet sich in A/C.6/57/L.3/Rev.1/Corr.1 v. 7.11.2002.

21 Abschlußbericht: A/C.6/58/L.9 v. 3.10.2003.

22 A/C.6/58/L.8 v. 2.10.2003.

23 A/C.6/58/L.2 v. 26.9.2003.

24 BT-Drs. 15/464: Neue Initiative für ein internationales Verbot des Klonens menschlicher Embryonen starten.

25 In diesem Punkt – dem Aufeinanderprallen zweier ethisch positiv besetzter Vorstellungen – unterscheidet sich die Auseinandersetzung um das therapeutische Klonen von Auseinandersetzungen über Mord, Folter, Vergewaltigung und andere Menschenrechtsverletzungen. Bei diesen beruft sich der Täter nicht auf ein ethisches Erlaubtsein, sondern leugnet die Tat, die auch er als Unrecht empfindet, oder sucht sie bestenfalls zu rechtfertigen.

ausschuß am 6. November 2003 auf Antrag der Staaten der Organisation der Islamischen Konferenz mit der knappen Mehrheit von 80 gegen 79 Stimmen bei 15 Enthaltungen eine Vertagung um zwei Jahre. Das Plenum der Generalversammlung entschied am 9. Dezember, die Frist auf ein Jahr zu verkürzen (Vertagung also bis zum Herbst 2004).

Fazit und Ausblick

Die deutsch-französische Initiative hat zumindest eines erreicht, nämlich die biopolitische Frage deutlicher denn je zuvor auf die internationale Tagesordnung zu setzen und das Bewußtsein für gentechnische Entwicklungen zu schärfen. Doch im übrigen stehen Resultate noch aus. Den Vertagungsbeschluß empfanden viele Verhandlungsteilnehmer als unbefriedigend und akzeptierten ihn allenfalls als geringeres Übel im Vergleich zu Verhandlungen, die mangels solider Grundlage von vornherein zum Scheitern verurteilt wären.

Im Rückblick überrascht es nicht, daß die Gefahr des Scheiterns in dem Moment einsetzte, als sich konsensuale und nicht-konsensuale Verhandlungselemente vermengten – konkret: ab dem Moment, in dem die USA und andere Staaten die Einbeziehung des therapeutischen Klonens in die Verhandlungsmasse forderten. So konsequent das aus theologischer Sicht gewesen sein mag, bedeutete es doch, daß es in den Verhandlungen fortan in doppelter Weise um die Quadratur des Kreises ging:

- Die eine Seite – Deutschland, Frankreich und ihre Unterstützer – bemühte sich (notgedrungen) darum, ein nicht-universelles Menschenrecht, nämlich das Recht auf Leben des frühen Embryos, in einer Konvention zu regeln, die den üblichen menschenrechtlichen Spielregeln, insbesondere dem Universalitätsanspruch, verhaftet bleibt.

- Die andere Seite – die Vereinigten Staaten, Costa Rica und ihre Unterstützer – verfolgte das Ziel (und tut es weiterhin), ein nicht-universelles Menschenrecht zu universalisieren. Das ist ein unrealistisches Ziel. Im Falle des Schutzes beziehungsweise der Opferung des frühembryonalen Lebens steht eine religiös abgesicherte Ethik einer anderen, ebenfalls religiös abgesicherten Ethik gegenüber. Dies gilt jedenfalls solange, wie sich an das therapeutische Klonen die Erwartung knüpft, daß es zur Heilung von Menschen, also zur Erreichung von etwas ethisch Gutem, beitragen kann²⁵. Gegen die Erwartung, daß sich eine ethische Position gegen die andere durchset-

zen und als universell etablieren wird, spricht auch, daß nach gängiger Vorstellung die Universalität der Menschenrechte letztlich in universellen, ›vor-kulturellen‹ Unrechts- respektive Leidenserfahrungen wurzelt. Gerade hieran fehlt es aber beim Recht auf Leben des frühen Embryos: es ist kein in erlebtem Leid oder Schmerz wurzelndes Menschenrecht, sondern ›nur‹ ein aus religiösen Vorstellungen abgeleitetes.

In einer vergleichbaren Situation des Aufeinanderprallens verschiedener Ethiken, nämlich bei der – aus europäischer Sicht erwünschten, aus US-Sicht abgelehnten – Abschaffung der Todesstrafe, kam die internationale Gemeinschaft in Art. 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu dem Ergebnis, daß die Todesstrafe, wenn sie schon nicht ganz abgeschafft werden kann, zumindest erheblichen Einschränkungen unterworfen werden sollte. Dies haben sowohl die Europäer als auch die USA akzeptiert, die einen als Minimum, die anderen als Maximum des Zumutbaren. Es ist nicht einzusehen, warum beide Lager nicht auch im Bereich des Klonens zu einem analogen Kompromiß fähig sein sollten – unter Wahrung ihrer jeweiligen Überzeugungen und Rechtspositionen.

Falls sich der Wille zum Kompromiß nicht doch noch einstellt, lägen mögliche Auswege aus dem derzeitigen Dilemma darin, Lösungen anzustreben, die weder den Universalitäts- noch den Universalisierungs-Anspruch erheben. Konkret könnte das bedeuten, das Klonen von Menschen (sowie andere bedenkliche gentechnische Entwicklungen) in regionalen Konventionen zu regeln, in denen sich die jeweiligen ethischen Überzeugungen einer Region widerspiegeln. Oder man könnte auf multilateraler Ebene, etwa in einer Konferenz interessierter Staaten, zwei parallele Mustergesetze ausarbeiten: eines für Staaten, die ein nach neuestem Stand der Wissenschaft waserdichtetes Totalverbot wünschen, und eines für Staaten, die unter Mechanismen einer verantwortungsbewußten Kontrolle das therapeutische Klonen erforschen wollen. Sobald derartige Mustergesetze vorliegen, müßte eine Gruppe besorgter Staaten es sich zum politischen Anliegen machen, daß alle Staaten eines der beiden Mustergesetze in nationales Recht umsetzen. Auch auf diesem Wege ließe sich – wie auf dem Wege einer Konvention – das Ziel erreichen, daß die gegenwärtig in den Bereichen des Klonens und der Genmanipulation herrschende Regellosigkeit endlich überwunden wird.

Reform der Vertragsorgane des Menschenrechtsschutzes

Der CEDAW und seine Arbeitsmethoden: Probleme, Herausforderungen und mögliche Lösungen

HANNA BEATE SCHÖPP-SCHILLING

Die Arbeitsmethoden der bisher sechs aktiven Menschenrechtsvertragsausschüsse¹, die den Menschenrechtspakten und -übereinkommen der Vereinten Nationen als Kontroll- und Durchführungsorgane zugeordnet sind, werden seit vielen Jahren von Vertragsstaaten, Wissenschaftlern und nichtstaatlichen Organisationen beobachtet, kommentiert und kritisiert². Da die Vertragsausschüsse beispielsweise hinsichtlich ihrer geographischen und administrativen Verortung im UN-System, der Länge ihrer Arbeitszeit oder der Periodizität ihrer Berichtsverfahren durchaus unterschiedlich konzipiert wurden, zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit ihrer Arbeit anfangen und zudem mit unabhängigen Sachverständigen unterschiedlicher Anzahl und Zusammensetzung besetzt sind, unterscheiden sich ihre Arbeitsmethoden hinsichtlich der Überprüfung der Staatenberichte und der sonstigen Durchsetzungsverfahren bis heute.

Allerdings hat sich auf Grund der inzwischen mindestens einmal im Jahr stattfindenden Treffen ihrer Vorsitzenden ein Prozeß der Angleichung entwickelt. Unabhängig davon ergeben sich jedoch heute

wegen der hohen Ratifikationsraten der UN-Menschenrechtsverträge schwerwiegende Probleme, die nach Ansicht vieler Kommentatoren einen wirklich wirksamen Menschenrechtsschutz verhindern und die nur mit drastischen Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitsmethoden gelöst werden könnten. Die in Kanada und den Vereinigten Staaten lehrende Professorin Anne F. Bayefky sieht in ihrer 2001 vorgelegten umfassenden Studie die Integrität des Menschenrechtssystems durch drei Problemfelder gefährdet:

- die hohe Zahl überfälliger Berichte der Vertragsstaaten,
- die große Anzahl nicht bearbeiteter Berichte beziehungsweise Eingaben zu möglichen Individualbeschwerden durch die Vertragsausschüsse und
- die Unwilligkeit respektive Unfähigkeit der Vertragsstaaten, die Empfehlungen der Vertragsausschüsse unter beiden Durchsetzungsinstrumenten (Berichtsprüfung und Individualbeschwerdeverfahren) umzusetzen³.

Einen neuen Schub erhielt die Reformdebatte durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen. In seinem Bericht ›Stärkung der Ver-